

**Förderrichtlinie  
der Ortsgemeinde Nisterberg  
im Programm „Leben mitten im Dorf“**

vom 10.05.2021

**1. Förderzweck**

Die demografische Entwicklung macht es notwendig, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um vor allem die Ortskerne weiter lebendig und lebenswert zu halten. Durch Schaffung von Anreizen zur Erhaltung des Wohnwertes in der Altbausubstanz und zur Anpassung der Wohnungszuschnitte für die Bedürfnisse sowohl älterer Menschen als auch für jüngere Kaufinteressenten können ungenutzte Wohnraum- und Grundstückspotenziale mobilisiert werden. Das Förderprogramm der Ortsgemeinde soll ein solcher Anreiz sein.

**2. Förderfähige Maßnahmen:**

- 2.1. Sanierung alter Bausubstanz nach Erwerb des Gebäudes (Gebäudealter bei Antragstellung 50 Jahre und mehr). Die Sanierung muss spätestens 2 Jahre nach Erwerb abgeschlossen sein. Sanierung ist die Wiederherstellung oder Modernisierung eines Gebäudes zur Beseitigung von Schäden oder zur Erhöhung des Wohnstandards mit dem Ziel der Werterhaltung der Bausubstanz. Ziel einer Sanierung ist die Wiederherstellung eines standsicheren, gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.
- 2.2. Abriss nicht erhaltenswerter alter Gebäude (Gebäudealter bei Antragstellung 50 Jahre und mehr) und Neubau an gleicher Stelle

**3. Nutzungszweck**

- 3.1. zu eigenen Wohnzwecken genutzte oder vorgesehene Gebäude
- 3.2. zu eigenen gewerblichen Zwecken genutzte oder vorgesehene Gebäude

**4. Form der Förderung und Auszahlung**

- 4.1. Förderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
- 4.2. Laufzeit: max. 3 Jahre
- 4.3. Zahlung: 1/3 der Fördersumme jährlich
- 4.4. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 20.000 €, um Fälle von Bagatellaufwendungen, reinen Schönheitsreparaturen o. ä. abzugrenzen und von der Förderung auszunehmen.

**5. Förderhöchstgrenze und förderfähige Kosten**

- 5.1. Gesamtkosten bis max. 45.000 Euro förderfähig
- 5.2. Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Bau- und Materialkosten
- 5.3. Eigenleistungen werden nicht gefördert
- 5.4. Es werden die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Erwerb angefallen sind.
- 5.5. Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

## **6. Sonstige Förderkriterien**

- 6.1. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Gebäude mindestens 10 Jahre lang zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu nutzen.
- 6.2. Kaufverträge zwischen Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten bis zum ersten Grade werden nicht anerkannt.
- 6.3. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig, allerdings darf die Summe der Fördermittel die Gesamtinvestitionen nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Fördersumme nach diesem Programm entsprechend gekürzt.
- 6.4. Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vor.
- 6.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.
- 6.6. Rückzahlungsverpflichtung:  
  
Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner im Fall der Weiterveräußerung des geförderten Objekts. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 6.8. Bei der Förderung von Materialkosten hat der Zuwendungsempfänger eine verpflichtende Selbstauskunft darüber abzugeben, wer die Materialien verbaut hat.